

# Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom 27. Juni 2017 (Stand 1. Januar 2018)

## 6. Sachenrecht

### 6.1 Eigentum

#### § 72 Grenzabstände von Grünhecken

<sup>1</sup> Gegenüber Grundstücken in der Bauzone haben Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Stockmitte aufzuweisen und dürfen nicht höher als 1,8 m sein. Bei einem Grenzabstand über 1,8 m ab Stockmitte ist eine Höhe bis zum Mass des Grenzabstands zulässig. Grünhecken müssen so unterhalten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

<sup>2</sup> Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen Grünhecken einen Grenzabstand von 0,6 m ab Heckenrand einhalten.

#### § 73 Grenzabstände von anderen Pflanzen

<sup>1</sup> Gemessen ab Stockmitte gelten folgende Grenzabstände:

- a) 1 m für Pflanzen mit einer Höhe über 1,8 m bis zu 3 m,
- b) 2 m für Pflanzen mit einer Höhe über 3 m bis zu 7 m,
- c) die halbe Pflanzenhöhe für Pflanzen mit einer Höhe über 7 m bis 12 m,
- d) 6 m für Nuss-, Kastanien- und andere Bäume mit einer Höhe über 12 m.

<sup>2</sup> In Abweichung zu Absatz 1 gilt ein Grenzabstand von

- a) 0,5 m für Reben mit einer Höhe über 1,8 m
- b) 3 m für Obstbäume mit einer Höhe über 7 m.

<sup>3</sup> Gegenüber Waldboden beträgt der Grenzabstand für alle Pflanzen 0.5 m.

<sup>4</sup> Gegenüber Rebland erhöhen sich die in Absatz 1 genannten Grenzabstände für alle Pflanzen um je 2 m.

<sup>5</sup> In Ergänzung zu den Absätzen 1 und 2 sind gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone sämtliche Pflanzen auf einen Abstand von 0,6 m von der Grenze zurückzuschneiden, soweit dies für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erforderlich ist.

#### § 74 Grenzabstände von Hecken und Feldgehölzen innerhalb der Landwirtschaftszone

<sup>1</sup> Gegenüber Grundstücken innerhalb der Landwirtschaftszone müssen Hecken und Feldgehölze einen Grenzabstand von 3 m ab Hecken- beziehungsweise Gehölzrand einhalten.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 106 Pflanzen

<sup>1</sup> Auf Pflanzen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gepflanzt wurden und das neue Recht verletzen, kommt jene gesetzliche Regelung zur Anwendung, die zum Pflanzzeitpunkt in Kraft war.